

Rheinbach, 21.2.2017

Herrn

Bürgermeister Stefan Raetz

Schweigelstr. 23

53359 Rheinbach

**Bürgerantrag nach § 24 GO NRW und § 5 der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich den folgenden Bürgerantrag:

Es wird beantragt, dass das Verfahren des Posteingangs und der Feststellung des Eingangs auch so gehandhabt wird, wie es die Stadtverwaltung nach außen kundtut. Es bedarf aus gegebenem Anlass auch einer Regelung der Eingangsfeststellung oder -fiktion für den Fall, dass während eines Werktages eingeworfene Post nicht mehr an diesem Tag entnommen und mit Eingangsdatum versehen wird.

Weiter wird beantragt, dass Eingangsbestätigungen der Stadtverwaltung – z.B. bei Bürgeranträgen oder Einwohneranfragen – auch das Eingangsdatum bezeichnen, damit auch für den Bürger Rechtsklarheit darüber herrscht, wann sein Schreiben einging oder als eingegangen gilt. Dies ist insbesondere bei Eingaben, die fristabhängig sind, von besonderer Bedeutung.

## Begründung:

Die Beschlussvorlage für den HFA in Bezug auf meinen Bürgerantrag vom 26.10.2016 habe ich mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Die Fristen und das Kommunalrecht sind mir sehr wohl geläufig. Es war ja in den letzten Monaten des Öfteren die Stadtverwaltung, die dieses Recht nicht kannte, nicht zu kennen schien oder sich nicht daran gehalten hat.

Aus diesem Grunde bin ich schon belustigt, darüber, dass in meinen Anträgen immer wieder über weite Passagen das geltende Recht zitiert oder abgeschrieben wird. Dieses Recht ist mir als Jurist, mit dem ich mich ausgiebig beschäftigt habe, bevor ich Bürgeranträge stelle, gut bekannt. Die Lektüre bringt mich nicht wirklich weiter. Man könnte eher argumentieren, dass die Stadtverwaltung zunächst das Kommunalrecht studieren sollte (z.B. zum Recht einer Einwohnerfrage und zur Vorlagepflicht an den Rat), bevor diese in Aktion tritt.

Im Antrag für den Hauptausschuss vom 30.01.2017 auf meinen Bürgerantrag hin wird zwar behauptet „Für Werktage nach dem Wochenende bzw. nach einem Feiertag gilt, dass Post im Hausbriefkasten grundsätzlich den Eingangsstempel des letzten, vorangegangenen Werktags erhält.“

Dies ist aber erneut nicht zutreffend:

- Die Bürgeranfrage von \_\_\_\_\_ vom 16.03.2016 wurde am Freitag, den 18.03.2016 in den Briefkasten des Rathauses eingeworfen. In der Beantwortung durch Frau Pauk mit Schreiben vom 30.03.2016 wurde dort eindeutig gesagt, das Schreiben sei am 21.03.2016 eingegangen. Dies zeigt, dass es für diesen Fall gerade nicht zutrifft, dass nach einem Wochenende am Montag im Briefkasten liegende Post auf den letzten Werktag – dies wäre in diesem Fall, Freitag der 18.03.2016 gewesen - gestempelt wird.

Nach kommunalaufsichtsrechtlicher Beanstandung vom September 2016 hat der Rat dann am 12.12.2016 die Bürgeranfrage von \_\_\_\_\_ endlich im Rat behandelt. Zwar stimme ich selbstverständlich mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts überein, „eine unverzügliche Vorlage im Ausschuss bedeutet nicht sofort, sondern verlangt lediglich ein nach den Umständen des Falles zu bemessendes beschleunigtes Verfahren (BVerwG, Urteil vom 06.09.1988 – 1 C 71/86 (Münster))“. Allerdings halte ich eine Befassung mit einem Antrag für eine Einwohnerfragestunde erst neun Monate nach Antragstellung nicht mehr als „unverzüglich“. In der Beschlussvorlage für den HFA zu meinem Bürgerantrag heißt es dazu: „Es darf in diesem Sinne kein schuldhaftes Zögern bei der Umsetzung vorliegen.“ Dem stimme ich vorbehaltlos zu.

In der Benachrichtigung an \_\_\_\_\_ durch Herrn Bürgermeister Raetz vom 21.12.2016 wird weiterhin als Eingang der Einwohnerfrage der 21.03.2016 angegeben. Auch dies stimmt somit wiederum nicht mit der Aussage von Herrn Dr. Knauber mir gegenüber und ebenso wenig mit der Aussage in der Vorlage Nr.: AN/0272/2017 überein.

- Auch bezüglich des Bürgerantrages vom 17.03.2016 – betreffend Belege zum Nachweis der Auszahlung von Geldleistungen – der von mir persönlich ebenfalls am Freitag, den 18.03.2016 in den Briefkasten des Rathauses eingeworfen worden ist, wurde nicht so verfahren, wie es nun in der aktuellen Vorlage Nr.: AN/0272/2017 heißt. Auch hier sagt die Bestätigung durch Herrn Bürgermeister Raetz vom 4.04.2016, dass der Bürgerantrag vom 17.03.2016 am 21.03.2016 eingegangen sei – also am Montag nach dem Wochenende und nicht am Freitag vor dem Wochenende. Diese Fristbehandlung ist deshalb nicht völlig bedeutungslos, weil die Ratssitzungen in Rheinbach regelmäßig an einem Montag stattfinden. Eingehende Anträge oder Einwohneranfragen müssten also – um die 14-Tages-Frist einhalten zu können - entsprechend frühzeitig eingehen. Daher wäre eine Verfahrensweise so, wie sie nun in der Vorlage Nr.: AN/0272/2017 angegeben wird, sinnvoll. Leider wurde aber entgegen der Aussage in dieser Vorlage bislang mehrfach nicht so verfahren.
- Das gleiche ist geschehen mit dem Bürgerantrag vom 17.03.2016 zur Anbringung von Hausnummern und Briefkästen. Auch diesen Antrag habe ich persönlich am Freitag, den 18.03.2016 eingeworfen. Der Einwurf erfolgte mit Zeugen, eine Verfahrensweise, die ich mir inzwischen zur Angewohnheit gemacht habe. Auch bei der Eingangsbestätigung gegenüber vom 4.04.2016 durch Herrn Bürgermeister Raetz wird als Eingangsdatum der 21.03.2016 genannt. Eine mir vorliegende Kopie trägt auch einen Eingangsstempel mit diesem Datum. Dies zeigt offenkundig, dass das Verfahren in der Stadtverwaltung gerade nicht dem Verfahren entspricht, das Herr Dr. Knauber in seinem Schreiben vom 28.11.2016 mir gegenüber ausgeführt hat und es entspricht damit auch gerade nicht dem Verfahren, wie es in der Begründung der Vorlage Nr.: AN/0272/2017 bezeichnet wird. Mein Bürgerantrag vom 19.12.2016 zur Frage des Rechtsanspruchs auf eine Gesundheitskarte nach mehr als 15 Monaten Aufenthalt für Flüchtlinge wurde mit Schreiben des Herrn Bürgermeister Raetz vom 21.12.2016 bestätigt, diesmal aber ohne Angabe eines Eingangsdatums. Möglicherweise wird nun auf ein Eingangsdatum verzichtet. Der Eingang eines Schreibens sollte aber sinnvollerweise weiterhin dokumentiert werden, damit auch für den Antragsteller erkennbar wird, ob er sich im Rahmen der vorgegebenen Fristen hält. Dies vor allem deshalb, weil er nur so überprüfen kann, ob am Freitag oder am Wochenende eingeworfene Anträge auf den Freitag tatsächlich „rückdatiert“ werden, sprich als am letzten Werktag vor dem Wochenende oder Feiertag als zugegangen bewertet werden.

Weiter habe ich mit Datum vom 26.10.2016 einen Bürgerantrag gestellt. Auch dieser wurde nicht der Geschäftsordnung gemäß behandelt, sondern zunächst nur von Herrn Dr. Knauber mit Datum vom 28.11.2016 schriftlich beantwortet. Erst auf mein erneutes Schreiben vom 12.01.2017, mit Hinweis auf das vom Kommunalrecht vorgesehene Verfahren, hat Herr Bürgermeister Raetz sich dafür entschuldigt, dass mein Bürgerantrag zunächst nicht als solcher behandelt worden ist.

Hinzu kommt, dass ich diesen Bürgerantrag am 26.10.2016 in den Briefkasten eingeworfen habe und zwar noch am Vormittag – dort hat der Runde Tisch stattgefunden, an dem ich teil-

genommen habe. Auch der Eingang dieses Antrages wird in der Vorlage Nr.: AN/0272/2017 als am 27.10.2016 eingegangen behandelt – also einen Tag später, als tatsächlich zugegangen. Der Text der Vorlage dazu lautet: „Die in der Anlage beigefügte Beschwerde zum Eingang und zu Bearbeitungsfristen für Bürgeranträge und zum Verfahren im Rahmen des Antrags auf Einrichtung einer Einwohnerfragestunde vom 16.03.2016 **ist am 27. Oktober 2016** beim Bürgermeister **eingegangen**“ [Hervorhebung von mir].

Zur Klarstellung, ob Fristen gewahrt wurden oder nicht, müsste die Stadtverwaltung sicherstellen, dass – mangels Nachbriefkasten – alle Posteingänge, die auch schon am Vortag eingeworfen worden sein könnten, entsprechend mit dem Vortag als eingegangen gestempelt werden.

Es ist schon skurril, dass ein Bürgerantrag der gerade die Verfahrensregelungen zum Gegenstand hat wiederum nicht nach den Verfahrensregelungen des örtlichen Kommunalrechts behandelt worden ist.

Da gestern im Rat der Beschlussvorschlag einstimmig angenommen worden ist, sehe ich mich leider gezwungen auf die Diskrepanz des Erklärten zum Tatsächlichen hinzuweisen und erneut um Abhilfe zu bitten.

#### Anmerkung zur Vorbefassung meines Bürgerantrages im HFA vom 30.01.2017:

Es wäre zu begrüßen, wenn die Stadtverwaltung für gemachte Fehler auch einstehen würde und nicht versucht, diese klein zu reden oder auf andere zu schieben.

Etwas seltsam mutet die Äußerung von Bürgermeister Raetz im HFA vom 30.01.2017 als Begründung, dafür, dass dem Rat nicht zeitnah die Einwohneranfrage vorgelegt worden ist, an, dass

- dies auch eine kommunalaufsichtsrechtliche Rüge an den Rat sei und
- es nicht immer einfach sei, einen Eingang von Bürgern richtig zuzuordnen.

Dazu folgende Fakten:

Zu Punkt 1:

Warum soll die Kritik der Bezirksregierung vom 14.09.2016 eine Rüge an den Rat sein. Dort wird festgestellt, dass die Einwohnerfrage als solche nach § 18 der Geschäftsordnung hätte verstanden werden müssen. Die Nichtzuleitung an den Rat war eine Alleinentscheidung der Verwaltung, der Rat war ja – rechtswidrig – gar nicht befasst worden und wusste gar nichts von der Anfrage.

Die Bezirksregierung rügt weiter, dass dem Bürgermeister bezüglich solcher Anfragen kein materielles Prüfungsrecht zustehe. Er sei „verpflichtet, den Vorschlag auf die Tagesordnung des Rates zu setzen“. Hier ist der Bürgermeister verpflichtet, nicht der Rat. Der Bürgermeister allein entscheidet über die Tagesordnung. Wenn eine Einwohneranfrage eingeht muss er diese auf die Tagesordnung setzen. Genau dies wurde aber unterlassen.

